



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10579/21

AGRI 327
WTO 176
DELECT 142

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Juli 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 4867 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen und deren Verwendung in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen als der, auf die angespielt wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4867 final.

Anl.: C(2021) 4867 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2021
C(2021) 4867 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen und deren Verwendung in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen als der, auf die angespielt wird

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/787 wurden bestimmte Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Spirituosen und Lebensmittel, die unter Verwendung von Spirituosen als Zutaten hergestellt werden, präzisiert und grundlegend umformuliert. Damit die Stichhaltigkeit der umformulierten Bestimmungen über einen ausreichend langen Zeitraum überprüft werden kann, hat der Gesetzgeber der Kommission bis zum 25. Mai 2025 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Bestimmungen oder zur Ergänzung der Spirituosenverordnung unter Abweichung von diesen Bestimmungen zu erlassen.

Insbesondere wurden die Begriffsbestimmung und die Bedingungen für die Verwendung von „Anspielungen“ auf den Namen einer oder mehrerer Spirituosen im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen grundlegend umformuliert und so die Verwendung von „Anspielungen“ auf andere Lebensmittel als Spirituosen und auf Liköre beschränkt. Somit darf der Name von Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen als Liköre nicht verwendet werden.

Bei einigen Spirituosen hat es jedoch Tradition, auf die Namen anderer Spirituosen zu verweisen, wenn diese die einzige alkoholische Grundlage bilden, die weiterverarbeitet wird, oder wenn die Spirituosen in Fässern gelagert und gereift wurden, die zuvor andere Spirituosen enthielten.

Diese Möglichkeit sollte beibehalten werden. Die Verordnung (EU) 2019/787 sollte daher dahin gehend geändert werden, dass die Anspielung auf Namen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen möglich ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Einige Mitgliedstaaten und Vertreter der Industrie haben die Kommission darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung bestimmter Spirituosen, die bereits seit einiger Zeit auf dem Markt sind, durch den genannten geänderten Wortlaut der neuen Spirituosenverordnung rechtswidrig wird. Dies sollte berichtigt werden, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher legitimerweise umfassend informiert werden, und damit die Rechtsvorschriften an weitverbreitete traditionelle Herstellungsverfahren angepasst werden.

Zur Vorbereitung auf die und während der Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Spirituosen), die am 3. Dezember 2020 sowie am 9. Februar und am 28. April 2021 (online) stattfanden, wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

Auch die allgemeine öffentliche Konsultation, bei der der Entwurf der delegierten Verordnung vom 14. April bis zum 12. Mai 2021 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zugänglich war, hat die allgemeine Zustimmung bestätigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und betrifft nur eine Bestimmung, für die der Kommission mit dem genannten Absatz die

Befugnis zur Änderung übertragen wurde. Er sollte nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/787 erlassen werden.

Artikel 1: In diesem Artikel ist die Möglichkeit vorgesehen, in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen auf eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer anderen Spirituosenkategorie oder eine geografische Angabe für eine andere Spirituose anzuspielen; zugleich wird die Definition des Begriffs „Anspielung“ in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 entsprechend angepasst. Der Artikel enthält auch eine Ausnahme von der allgemeinen Kennzeichnungsvorschrift, wonach die Schriftgröße bei Anspielungen auf Fässer von Spirituosen nur halb so groß sein darf, und schreibt lediglich vor, dass solche Anspielungen nicht auffälliger sein dürfen als die verwendete rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder die verwendeten zusammengesetzten Begriffe.

Artikel 2: In diesem Artikel ist eine Übergangsfrist vorgesehen, während der unter die vorliegende Verordnung fallende Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass sie neu gekennzeichnet werden müssen.

Artikel 3: Dieser Artikel sieht den gleichzeitigen Geltungsbeginn der in Artikel 1 vorgesehenen Änderung mit den davon betroffenen Bestimmungen vor (d. h. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/787), die gemäß Artikel 51 Absatz 1 der genannten Verordnung mit Wirkung vom 25. Mai 2021 gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen und deren Verwendung in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen als der, auf die angespielt wird

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008¹, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/787 wurden bestimmte Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Spirituosen und Lebensmittel, die unter Verwendung von Spirituosen als Zutaten hergestellt werden, präzisiert und grundlegend umformuliert.
- (2) Insbesondere wurden die Begriffsbestimmung und die Bedingungen für die Verwendung von Anspielungen auf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer oder mehrerer Spirituosenkategorien oder auf geografische Angaben für Spirituosen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Rates² und Artikel 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 der Kommission³ im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/787, mit der die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 mit Wirkung ab dem 25. Mai 2021 aufgehoben und ersetzt wird, grundlegend überarbeitet. So ist die Verwendung von Anspielungen gemäß den entsprechenden neuen Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/787 nur bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln als Spirituosen und von Likören gestattet. Demzufolge fallen Anspielungen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Spirituosen als Likören nicht unter die neuen

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 der Kommission vom 25. Juli 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 21).

Anspielungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2019/787. Diese gesetzgeberische Entscheidung wurde getroffen, um eine Überschneidung zwischen Anspielungen, die in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/787 geregelt sind, und Mischungen, die unter Artikel 13 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung fallen, zu vermeiden. So gilt die Kombination einer Spirituose mit einer anderen Spirituose als Mischung und sollte daher nicht gemäß den Kennzeichnungsvorschriften für Anspielungen gekennzeichnet werden. In Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/787 wurde jedoch eine Ausnahme aufgenommen, um bei Likören Anspielungen auf andere Spirituosen zuzulassen, damit die Kennzeichnung einer beträchtlichen Anzahl von Erzeugnissen beibehalten werden kann, die traditionell besteht und im Allgemeinen einen hohen Wiedererkennungswert für die Verbraucherinnen und Verbraucher hat. Allerdings wurden bei der neuen Begriffsbestimmung und den neuen Anforderungen an Anspielungen zwei weitere traditionelle Herstellungsverfahren nicht berücksichtigt, bei denen auf Spirituosen, die die einzige alkoholische Zutat einer anderen Spirituose sind, oder auf Spirituosen angespielt wird, in deren Fässern zuvor andere Spirituosen gereift wurden, und die beide nicht als Mischungen gelten. Wenn diese Fälle daher nicht als Anspielungen reguliert werden, würden sie unter der Verordnung (EU) 2019/787 rechtswidrig werden.

- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/787 dürfen die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen einer Spirituosenkategorie oder die geografischen Angaben für Spirituosen nicht bei der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von Getränken verwendet werden, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, mit Ausnahme von zusammengesetzten Begriffen, Anspielungen und Zutatenverzeichnissen.
- (4) Daher ist nach Konsultation der Spirituosenwirtschaft und der Mitgliedstaaten deutlich geworden, dass die Neuformulierung der Vorschriften zu Anspielungen dazu führt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht über traditionelle Herstellungsmethoden informiert werden können, nach denen bestimmte Spirituosen hergestellt werden, wenn sich diese Angaben auf den Namen anderer Spirituosen beziehen. Dabei handelt es sich einerseits um die Methode, bei der eine Spirituose als einzige alkoholische Grundlage dient, ohne dass andere Lebensmittel zugesetzt werden oder sie mit Wasser unter den erforderlichen Alkoholgehalt verdünnt wird, um zu einer anderen Spirituose weiterverarbeitet zu werden, und andererseits um die Methode, bei der bestimmte Spirituosen für die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon in Holzfässern gelagert werden, die zuvor eine andere Spirituose enthielten. Bei der letztgenannten Methode muss bei den Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben für Spirituosen, bei denen der Zusatz von Alkohol verboten ist, der vorherige Inhalt der Fässer ausgeleert werden, bevor die danach darin zu reifende Spirituose eingefüllt wird.
- (5) Solche Methoden werden seit Langem traditionell im Spirituosensektor angewandt und sollten unter die Verordnung (EU) 2019/787 fallen. Wenn solche traditionellen Herstellungsverfahren verwendet werden, sollten die diesbezüglichen Angaben in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung der entsprechenden Spirituosen wichtige und nützliche Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher über das Erzeugnis erhalten, das sie kaufen und konsumieren wollen, und als Unterscheidungsmerkmal zwischen verschiedenen Marken innerhalb der Kategorien dienen. So können insbesondere Angaben über die Art der Fässer, in denen die Spirituose gereift wurde, die Komplexität dieser Spirituose teilweise erklären.

- (6) Damit die Erzeuger weiterhin Angaben über traditionelle Herstellungsverfahren machen können, sollten Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/787 dahin gehend geändert werden, dass bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die nach solchen traditionellen Methoden hergestellt wurden, auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von anderen Spirituosen oder geografische Angaben für andere Spirituosen angespielt werden kann.
- (7) Zudem würde bei Anspielungen auf Spirituosen, die sich zuvor in Fässern befanden, die später zur Reifung anderer Spirituosen verwendet wurden, die mit Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/787 eingeführte Kennzeichnungsvorschrift, der zufolge die Anspielung in einer Schriftgröße erscheinen muss, die höchstens halb so groß ist wie die für den Namen des alkoholischen Getränks oder einen zusammengesetzten Begriff verwendete Schriftgröße, eine unverhältnismäßige Belastung für die Spirituosenindustrie bedeuten, da Tausende von Etiketten und Kartons geändert und das Layout der Kennzeichnung, an das die Verbraucherinnen und Verbraucher seit Jahren gewöhnt sind, unnötig geändert werden müsste. Zudem wäre die Anspielung in vielen Fällen aufgrund dieser Anforderung mit bloßem Auge kaum sichtbar, es sei denn, es würde eine deutlich größere Schriftgröße für die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendet, was nicht erforderlich sein sollte, wenn die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung eine einfache, eindeutige Bezugnahme auf eine der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien oder auf den Namen einer geografischen Angabe für Spirituosen ist und keine Verwechslungsgefahr besteht. Deshalb sollte von dieser Kennzeichnungsanforderung abgewichen und stattdessen vorgeschrieben werden, dass Anspielungen in einer Schriftgröße erscheinen müssen, die nicht größer und nicht deutlich sichtbarer ist als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose und gegebenenfalls mögliche zusammengesetzte Begriffe.
- (8) Die Verordnung (EU) 2019/787 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Für Anspielungen auf andere Spirituosen als Liköre sollte eine Übergangsfrist für die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften für Anspielungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 vorgesehen werden. Diese Bestimmungen sollten ab dem 31. Dezember 2022 gelten, damit die betreffenden Spirituosen, die vor diesem Zeitpunkt gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden können und nicht neu gekennzeichnet werden müssen.
- (10) Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und um jegliches Regelungsvakuum zu vermeiden, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem 25. Mai 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/787 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ‚Anspielung‘ die direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen, die für die in Anhang I aufgelisteten Spirituosenkategorien vorgesehen sind, oder auf eine oder mehrere geografische Angaben für Spirituosen, bei denen es sich nicht um die Bezugnahme in einem

zusammengesetzten Begriff oder in einem Zutatenverzeichnis gemäß Artikel 13 Absätze 2 bis 4 handelt, in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von:

- a) einem anderen Lebensmittel als einer Spirituose,
- b) einer Spirituose, die den Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entspricht, oder
- c) einer Spirituose, die den Bedingungen des Artikels 12 Absatz 3a entspricht;“

2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 ist bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Spirituosen als Spirituosen, die den Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entsprechen, die Anspielung auf eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung in einer Spirituosenkategorie gemäß dem genannten Anhang oder auf eine geografische Angabe für Spirituosen unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die in der Anspielung genannte Spirituose
 - i) wurde als einzige alkoholische Grundlage für die Herstellung der endgültigen Spirituose verwendet, die den Anforderungen einer Spirituosenkategorie gemäß Anhang I entsprechen muss,
 - ii) wurde nicht mit anderen Lebensmitteln als den für ihre Herstellung oder die Herstellung der endgültigen Spirituose gemäß Anhang I oder der einschlägigen Produktspezifikation verwendeten Lebensmitteln kombiniert, und
 - iii) wurde nicht durch Zusatz von Wasser so verdünnt, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt für die Spirituosenkategorie gemäß Anhang I oder gemäß der Produktspezifikation für die geografische Angabe, zu der die in der Anspielung genannte Spirituose gehört, liegt; oder
- b) die Spirituose wurde für die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon in einem Holzfass gelagert, in dem zuvor die in der Anspielung genannte Spirituose gereift wurde, sofern
 - i) der vorherige Inhalt bei jenen Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben für Spirituosen, bei denen der Zusatz von verdünntem oder unverdünntem Alkohol verboten ist, aus dem Holzfass ausgeleert wurde,
 - ii) die Anspielung innerhalb der Beschreibung des Fasses, in dem die so gewonnene Spirituose gereift wird, erfolgt,
 - iii) die Anspielung weniger deutlich sichtbar als die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose oder ein möglicherweise verwendeter zusammengesetzter Begriff ist, und
 - iv) die Anspielung abweichend von Absatz 4 Buchstabe b in einer Schriftgröße erscheint, die höchstens so groß ist wie die Schriftgröße der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose oder eines verwendeten zusammengesetzten Begriffs.“

b) In Absatz 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(4) Die in den Absätzen 2, 3 und 3a genannten Anspielungen erscheinen“

Artikel 2

Spirituosen gemäß Artikel 12 Absatz 3a der Verordnung (EU) 2019/787, die die Kennzeichnungsvorschriften gemäß dem genannten Artikel und gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung nicht erfüllen, aber den Anforderungen von Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 entsprechen und vor dem 31. Dezember 2022 gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Mai 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN